

**Entsprechenserklärung zum
Corporate Governance Kodex-Schleswig-Holstein (CGK-SH)
für das Geschäftsjahr 2015**

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der Life Science Nord Management GmbH erklären hiermit:

Die Life Science Nord Management GmbH hat im Geschäftsjahr 2015 alle von der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat zu verantwortenden Regelungen des Corporate Governance Kodex für Schleswig-Holstein mit Ausnahmen eingehalten.

Der Aufsichtsrat bestand bis zu einer Neubesetzung von zwei Positionen im Juni 2015 aus einer Frau und fünf Männer. Ab Juni 2015 waren es zwei Frauen und vier Männer. Die Position des Geschäftsführers sowie die Leitung von zwei Geschäftsbereichen waren jeweils mit einem Mann besetzt.

Von folgenden Punkten wurde abgewichen:

3.1.3 Die ausreichende Informationsversorgung des Überwachungsorgans ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan. Die Geschäftsleitung informiert das Überwachungsorgan regelmäßig, zeitnah und umfassend in Schriftform über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Regeltreue (Compliance) sowie für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und früher berichteten Zielen unter der Angabe von Gründen ein. Inhalt und Turnus der Berichtspflichten sollen sich auch bei Unternehmen, die nicht als Aktiengesellschaft geführt werden, an § 90 AktG orientieren. [...]

Der Aufsichtsrat hielt im Geschäftsjahr 2015 drei Sitzungen ab. In allen drei Sitzungen berichtete die Geschäftsführung über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft. Die Regelungen in § 90 AktG sehen eine mindestens vierteljährliche Berichterstattung vor. Der praktizierte Sitzungs- und Berichtsturnus entspricht in Anbetracht der Größe der Gesellschaft den Bedarfen und gewährleistet eine ausreichende Informationsgrundlage des Aufsichtsrats. Dies steht auch im Einklang mit der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Gesellschaft.

5.4.6 Jedes Mitglied des Überwachungsorgans achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Es soll nicht mehr als fünf Mandate in Überwachungsorganen wahrnehmen. Falls ein Mitglied des Überwachungsorgans in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Überwachungsorgans persönlich teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Überwachungsorgans und in der Entsprechenserklärung zum CGK-SH vermerkt werden.

Staatsrat Dr. Rolf Böisinger, Staatssekretär Rolf Fischer und Staatssekretär Dr. Frank Nägele waren im Jahr 2015 in mehr als fünf Überwachungsorganen tätig. Ihre gesamte berufliche Beanspruchung inklusive der Tätigkeiten in den Überwachungsorganen lässt dies zu, ohne dass die Überwachungstätigkeit in einem der Organe darunter leidet.

Staatssekretär Rolf Fischer hat aufgrund seiner beruflichen Einbindung in hauptamtlicher Funktion als Staatssekretär an weniger als der Hälfte der Sitzungen persönlich teilgenommen. Für alle Sitzungen, an denen er nicht persönlich teilgenommen hat, wurden Stimmbotschaften übermittelt. Die Handlungsfähigkeit des Aufsichtsrats war durch die Abwesenheit nicht beeinflusst.

6.3 Vom Unternehmen veröffentlichte Informationen über das Unternehmen sollen auch über dessen Internetseite zugänglich sein. Hierzu zählen der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss/Konzernabschluss, der Lagebericht/Konzernlagebericht und die Entsprechenserklärung zum CGK-SH.

Die aufgeführten Informationen werden nach Einführung des CGK-SH im Geschäftsjahr 2015 erstmals in 2016 veröffentlicht werden.

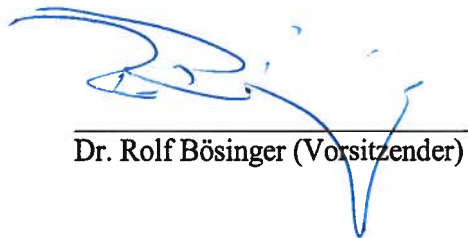
Hamburg, 25.04.2016

Für die Geschäftsführung



Dr. Hinrich Habeck

Für den Aufsichtsrat



Dr. Rolf Böisinger (Vorsitzender)